



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



67. Jahrgang

Regensburg, 17. Januar 2011

Nr. 1

Der Bezirkstagspräsident der Oberpfalz zum Jahreswechsel

Liebe Oberpfälzerinnen, liebe Oberpfälzer,

nach den Meldungen über die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise im vergangenen Jahr ist die Oberpfalz in den letzten zwölf Monaten ein gutes Stück vorangekommen. Wie kaum eine andere Region profitiert sie vom wirtschaftlichen Aufschwung, der seit einiger Zeit zu spüren ist. Und in ihr steckt weiterhin großes Leistungsvermögen, sich auch in Zukunft gut zu entwickeln.

Doch darf trotz sinkender Arbeitslosenzahlen und voller Auftragsbücher in vielen Betrieben unserer Region nicht übersehen werden, dass Untersuchungen eine unterschiedliche Entwicklung von Nord und Süd vorhersagen. Dies gilt vor allem bei jungen Menschen. Sie wandern immer stärker aus den ländlichen Bereichen gerade der nördlichen Oberpfalz ab und suchen ihre Zukunft in den Ballungszentren München, Nürnberg und Regensburg. Der demographische Wandel mit immer weniger Geburten tut ein übriges zu dieser Entwicklung, die dazu führen wird, dass ganze Landstriche überaltern.

Vor diesem Hintergrund erscheint es mir wichtig, die Oberpfalz und ihre Menschen in einer immer stärker globalisierten Welt zu positionieren. Diese Maßnahme sollte die Bevölkerung aktiv mit gestalten und nicht anderen überlassen. Aus dieser Überzeugung heraus plädiere ich für die Schaffung einer Europaregion Donau-Moldau, die ein Gebiet mit rund fünf Millionen Einwohnern in Bayern, Österreich und Tschechien umfassen wird. Es besteht schon heute ein enges Netzwerk an grenzüberschreitenden Aktivitäten und Kooperationen in vielen Bereichen wie Wirtschaft, Kultur, Bildung oder Sport. Gemeinsam mit fünf weiteren Mitstreitern will der Bezirk Oberpfalz dazu beitragen, die Region und unsere Nachbarn fit zu machen für die Herausforderungen der Zukunft. Es geht nicht darum, in Konkurrenz zu einer Metropolregion oder zu anderen Europaregionen zu treten. Es geht um eine sinnvolle Ergänzung, die insbesondere dem ländlichen Raum entgegenkommt und die bei der Europäischen Union Gehör findet. Die nächsten Monate werden zeigen, welches Potenzial in der Region liegt und wie die gemeinsame Zukunft gestaltet werden kann. Der Bezirk Oberpfalz wird das Seine zum Gelingen der gesteckten Ziele leisten.

Dieses neue Engagement geht selbstverständlich nicht zu Lasten der gesetzlich verankerten Aufgaben des Bezirks. Ein kleiner Überblick zeigt, welche Fortschritte und Erfolge 2010 gelungen sind. Die beiden großen Bauvorhaben im Gesundheitsbereich schreiten zügig und termingerecht voran: Am Bezirksklinikum Regensburg entsteht für rund 20 Millionen Euro ein modernes Gebäude für den Bereich Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie. Am Bezirkskrankenhaus Wöllershof (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab) konnte im Juli Richtfest zu einem neuen zentralen Klinikgebäude gefeiert werden – das Kostenvolumen hier beläuft sich auf rund 18 Millionen Euro. Beide Neubauten bieten nach ihrer Fertigstellung, voraussichtlich Ende 2011, modernsten Standard für eine leistungsstarke psychiatrische Versorgung der Bevölkerung.

Daneben setzt der Bezirk Oberpfalz auf die Dezentralisierung der Psychiatrie, also auf die Bereitstellung notwendiger medizinischer Hilfe möglichst in Wohnortnähe. Deshalb freut es mich besonders, dass 20 tagesklinische Plätze für die Kinder- und Jugendpsychiatrie in Amberg genehmigt wurden. Auch die Kinder- und Jugendpsychiatrie in Regensburg wird um zwölf Betten erweitert. Im Erwachsenenbereich wird in Cham eine 50-Betten-Klinik errichtet, in Amberg und Weiden sollen psychiatrische Tageskliniken entstehen, die sich in unmittelbarer Nähe zu den somatischen Krankenhäusern befinden werden. Ich denke, dass es uns gerade mit der Dezentralisierung der Psychiatrie und dem niederschweligen Angebot durch Tageskliniken gelingt, diesen Teil der Medizin, der in jüngster Zeit immer mehr an Bedeutung gewinnt, aus der Tabuzone herauszulösen. Welch gute Arbeit in unseren Bezirkskliniken geleistet wird, zeigt insbesondere die Entscheidung des bayerischen Sozialministeriums, die erste Klinik für Jugendforensik in Regensburg anzusiedeln. Auch hier laufen die Planungen auf Hochtouren.

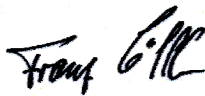
Ebenfalls gut auf den Weg gebracht wurde das neue Depot im Oberpfälzer Freilandmuseum Neusath-Perschen, das nach dem Spatenstich im Juni vor wenigen Wochen bereits Richtfest feiern konnte. Hier entsteht dringend benötigter Raum für die sachgerechte Unterbringung zahlreicher erhaltenswerter Gegenstände aus vergangener Zeit. Das Bezirksmuseum, das 2010 mit dem Museumspreis der Mittelbayerischen Zeitung ausgezeichnet worden ist, kann in der kommenden Saison auf sein 25-jähriges Bestehen als „Gedächtnis der Oberpfalz“ zurückblicken. Ein umfangreiches attraktives Programm zu diesem Jubiläum macht den Museumsbesuch auch 2011 zu einem Erlebnis.

Einen ganz besonderen Aufschwung erfuhr die Fachakademie für Raum- und Objektdesign, die der Bezirk Oberpfalz in Cham betreibt. Nicht nur der neue Name, sondern vielmehr geänderte Zulassungsvoraussetzungen brachten eine Trendumkehr bei den Schülerzahlen: Nachdem in den letzten Jahren immer weniger junge Leute Interesse an dieser Form der Weiterbildung zeigten und die Existenz der Schule gefährdet war, kann sie nunmehr ein voll belegtes erstes Studienjahr vermelden. Die zahlreichen Bemühungen zur Zukunft der Schule waren richtig.

Liebe Oberpfälzerinnen, liebe Oberpfälzer,

Sie alle kennen die Zahlen, mit denen die Kommunen in Deutschland, in Bayern und in der Oberpfalz zu kämpfen haben. Das Jahr 2011 wird auch für den Bezirk Oberpfalz eine besondere Herausforderung. Die Wirtschaftskrise im Jahr 2009 macht es unumgänglich, dass der Bezirk Oberpfalz von den Landkreisen und kreisfreien Städten mehr fordert als wir Politiker wollen, um unseren Auftrag gerade im sozialen Bereich erfüllen zu können. Der Bezirk Oberpfalz steht zu seiner Verantwortung, all jene, die seiner Hilfe bedürfen, zu unterstützen. Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf dürfen nicht die Verlierer eines überzogenen und unrealistischen Verhaltens im Wirtschafts- und Finanzsektor sein. Der Bezirk Oberpfalz trägt dafür Sorge, auch diesen Menschen ein würdiges Leben zu ermöglichen.

Mit dieser Überzeugung wünsche ich Ihnen für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Erfolg bei all Ihren Unternehmungen.



Franz Löffler
Bezirkstagspräsident der Oberpfalz

Inhaltsübersicht

Sicherheit und Ordnung

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen 4

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth über die Einrichtung und den Betrieb einer örtlichen Erhebungsstelle zur Durchführung des Zensus 2011 vom 20. Dezember 2010 Az. 12-1443 NEW 7 6

Planung und Bau

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 17. Januar 2011 Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes Bau von Lärmschutzwänden in den Ortsdurchfahrten Niedertraubling und Obertraubling an den Bahnstrecken München – Regensburg (5500) und Passau – Obertraubling (5830) Planfeststellung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG); Anhörungsverfahren 32.2-3532-193 8

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 17. Januar 2011, Az. 34-4116-7 9

Schulen

Bezirksübergreifender Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „**Medienkaufmann/Medienkauffrau für Digital- und Print**“ an der Städtischen Berufsschule Direktorat 6, Äußere Bayreuther Str. 8, 90491 Nürnberg RBek vom 25. November 2010 Nr. 44.12-5204.22-134 10

Verordnung über die Änderung der Bezeichnungen der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Freystadt, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., vom 28. Dezember 2010 Nr. 44.11-5102-NM-52 11

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschusssitzung am 1. Februar 2011 um 10.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Wiesau 12

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Haushaltsjahr 2011 12

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2011 13

Sicherheit und Ordnung

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen

Aufgrund des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 922) erteilt die Regierung der Oberpfalz folgende allgemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Oberpfalz wird im Jahr 2011 allgemein erlaubt:

1. Veranstalter und Veranstaltung
- 1.1 Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen, insbesondere Glückshafen-ausspielungen) im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen folgender Veranstalter:
 - **Organisationen des Bayerischen Roten Kreuzes und seine Untergliederungen**
2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000,00 € je Veranstaltung betragen.
3. Mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Satzung des Bayerischen Roten Kreuzes verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.

II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung des Veranstaltungsortes angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeinde- oder Landkreisgebiete, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei allen betroffenen Gemeinden sowie der Regierung der Oberpfalz anzuzeigen.
2. Der Anzeige ist beizugeben:
 - Angaben zur Lotterie oder Ausspielung (Ort und Zeit der Veranstaltung, verantwortliche Personen),
 - Zweck der Lotterie oder Ausspielung,
 - Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Ausspielung ergibt.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Festveranstaltung durchgeführt werden.
4. Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über den Regierungsbezirk Oberpfalz hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe von Banküberweisungen bzw. im Internet ist nicht zulässig.
5. Auf mindestens 20 v. H. der Lose muss ein Gewinn entfallen.
6. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.
7. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
8. Mit der Veranstaltung der Lotterien oder Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist jedoch zulässig.
9. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
10. Von dieser Erlaubnis werden nicht umfasst Lotterien und Ausspielungen, die in oder bei Einrichtungen von Gewerbetreibenden veranstaltet werden.

III. Abweichungen vom Glücksspielstaatsvertrag

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) zugelassen.

2. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung (nach beigefügtem Muster) zu fertigen. Werden Glückshafenauspielungen auf Volksfesten von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Genehmigungszeitraum veranstalteten Glückshafenauspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Diese Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.
3. Die Regierung der Oberpfalz und die Gemeinde des Veranstaltungsortes können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

IV. Hinweise

Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes als Sicherheitsbehörde, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

Auch die Missachtung einzelner Erlaubnisbedingungen (Ziffer I.) und Nebenbestimmungen (Ziffer II.) hat die Strafbarkeit nach § 287 StGB zur Folge, weil sie bewirkt, dass die Veranstaltung insoweit nicht mehr von der Erlaubnis gedeckt ist.

V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2011.

Regensburg, 15. Dezember 2010
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Anlage

Muster für eine Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung *)

Veranstalter BRK Kreisverband _____

Abrechnung über die am _____ in _____ anlässlich des/der _____ durchgeführten Lotterie/Ausspielung.

Beschreibung, Zahlen	
Ort der Veranstaltung	
Zeitraum der Lotterie/Ausspielung (Verkauf)	
Ggf. Datum, Zeit der Ziehung	
Anzahl der geplanten Lose	
Lospreis in €	
Geplantes Spielkapital in €	
Anzahl der verkauften Lose	
Einnahmen in € (= Tatsächliches Spielkapital)	

Ausgespielte Gewinne	
Anzahl der Geld- und Sachpreise	
Summe der Geldpreise in €	
Wert der gekauften Sachpreise in €	
Aufwendungen für Preise in €	
Schätzwert der gesponserten Preise	
Gesamtwert der Preise in €	
Wert der Gewinne in % des Spielkapitals	

Kosten der Lotterie (Verwaltungskosten)	
Kosten für die Lose in €	
Auslosungskosten (z.B. Notar) in €	
Kosten für Losverkauf, Werbung in €	
[Bewirtung der ehrenamtlichen Helfer] in €	
Sonstige Kosten	
Summe der Verwaltungskosten in €	
Verwaltungskosten in % des Spielkapitals	

Ergebnis der Lotterie	
Einnahmen durch Losverkauf in €	
./. Aufwendungen für die Preise in €	
./. Verwaltungskosten in €	
./. Lotteriesteuer (soweit anfallend) in €	
Reinertrag in €	
Reinertrag in % des Spielkapitals (mind. 25 %)	

- *) Für jede Lotterie/Ausspielung - auch über eine Lotterie/Ausspielung, die im Wege der Allgemeinverfügung erlaubt wurde - ist eine Abrechnung zu fertigen.
Diese Abrechnung ist bei Einzelgenehmigungen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
Bei Lotterien, die durch Allgemeinverfügung erlaubt wurden, ist die Abrechnung mindestens 6 Jahre beim Kreisverband aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde oder der Gemeinde des Veranstaltungsortes unverzüglich auf Anforderung vorzulegen.

Der Reinertrag wird für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke verwendet.

Ort _____

Datum _____

Für die Richtigkeit der Abrechnung:

Kreisgeschäftsführer

Verantwortlicher für die Lotteriedurchführung

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth über die Einrichtung und den Betrieb einer örtlichen Erhebungsstelle zur Durchführung des Zensus 2011 vom 20. Dezember 2010 Az. 12-1443 NEW 7

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen den Landkreisen Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 27. Oktober/9. November 2010 über die Einrichtung und den Betrieb einer örtlichen Erhebungsstelle zur Durchführung des Zensus 2011 amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 14. Dezember 2010 Az. 12-1443 NEW 7 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 20. Dezember 2010
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Zweckvereinbarung
über die Einrichtung und den Betrieb einer örtlichen Erhebungsstelle zur
Durchführung des Zensus 2011**

Der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab,
vertreten durch Herrn Landrat Simon Wittmann,

und

der Landkreis Tirschenreuth,
vertreten durch Herrn Landrat Wolfgang Lippert,

schließen gemäß Art. 7 ff. KommZG i. V. m. Art. 27 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Statistikgesetz folgende

Zweckvereinbarung

§ 1
Aufgabe

- (1) Der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab und der Landkreis Tirschenreuth sind aufgrund von Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Statistikgesetz (BayStatG) für die Durchführung des Zensus 2011 zuständig.
- (2) Es sind räumlich, organisatorisch und personell abgeschottete örtliche Erhebungsstellen nach Maßgabe des Art. 27 Abs. 2 BayStatG einzurichten. Bei der Erhebung nach § 6 Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011) sind Aufgaben im Rahmen der Feststellung der Auskunftspflicht, der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen und der ersatzweisen Befragung von Bewohnern bei Antwortausfällen zu übernehmen. Die Erhebungen nach §§ 7, 8 und 16 ZensG 2011 sind im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchzuführen.
- (3) Diese Aufgaben werden im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe des Art. 28 i. V. m. Art. 21 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 BayStatG durchgeführt (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 BayStatG).

§ 2
Übertragung von Aufgaben

Der Landkreis Tirschenreuth überträgt dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab alle mit der Durchführung des Zensus nach Maßgabe des Art. 28 i. V. m. Art. 21 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 BayStatG zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere die Aufgabe der Errichtung einer örtlichen Erhebungsstelle für den Landkreis Tirschenreuth im Sinne des Art. 27 Abs. 1 BayStatG.

§ 3
Übertragung von Befugnissen

Mit der Übertragung der Aufgaben aus Art. 28 i. V. m. Art. 21 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 BayStatG gehen alle zu ihrer Erfüllung notwendigen Befugnisse auf den Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab über.

§ 4
Personal

- (1) Der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab wird in der örtlichen Erhebungsstelle eigenes Personal bereitstellen.
- (2) Der Landkreis Tirschenreuth kann dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab zeitanteilig Personal gegen Kostenerstattung überlassen.

§ 5
Verteilung der Kosten, Finanzausschüsse

- (1) Die Kosten der örtlichen Erhebungsstelle werden vom Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab getragen.
- (2) Die vom Freistaat Bayern zur Deckung der mit der Übertragung der Aufgaben einer örtlichen Erhebungsstelle für den Landkreis Tirschenreuth verbundenen Mehrbelastungen gewährten Finanzausschüsse nach Art. 33 Abs. 1 BayStatG erhält der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab.
- (3) Ist der tatsächliche Personal- und Sachaufwand für die gemeinsame örtliche Erhebungsstelle höher als die erhaltenen Finanzausschüsse, so teilen sich die Vertragspartner die Mehrausgaben im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stand: 31. Dezember 2010).

Ist der tatsächliche Personal- und Sachaufwand für die gemeinsame örtliche Erhebungsstelle geringer als die erhaltenen Finanzausschüsse, so teilen sich die Vertragspartner die Mehreinnahmen ebenfalls im Verhältnis der Einwohnerzahlen (Stand: 31. Dezember 2010).

- (4) Die zu beschaffende Büro- und IT-Ausstattung bleibt auch nach Auflösung der gemeinsamen örtlichen Erhebungsstelle im Eigentum des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab.

§ 6

Geltungsdauer, Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung läuft in dem zeitlichen Umfang, in dem für die Durchführung des Zensus 2011 eine örtliche Erhebungsstelle erforderlich ist.
- (2) Sie kann von jeder Partei aus wichtigem Grund gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG gekündigt werden.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Weiterführung der in § 1 genannten Aufgaben gewährleistet.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus dieser Zweckvereinbarung Streitigkeiten zwischen den Parteien entstehen, werden die Vertragspartner vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung der Oberpfalz als zuständige Aufsichtsbehörde anrufen.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Parteien einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Vertragspartner entsprechende Lösung suchen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 27. Oktober 2010

Tirschenreuth, 9. November 2010

Simon Wittmann
Landrat und Verbandsvorsitzender

Wolfgang Lippert
Landrat

Planung und Bau

**Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz
vom 4. Januar 2011
Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes
Bau von Lärmschutzwänden in den Ortsdurchfahrten
Niedertraubling und Obertraubling
an den Bahnstrecken München – Regensburg (5500)
und Passau – Obertraubling (5830)
Planfeststellung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG);
Anhörungsverfahren
32.2-3532-193**

Auf Antrag der DB Projektbau GmbH im Auftrag der DB Netz AG wird die Planfeststellung für das oben genannte Bauvorhaben nach §§ 18 ff. AEG in Verbindung mit §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchgeführt.

Zuständig für das Anhörungsverfahren nach § 18a AEG in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist die Regierung der Oberpfalz.

Der Plan (Zeichnung und Erläuterung) lag in der Gemeinde Obertraubling zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden von der Regierung der Oberpfalz als Anhörungsbehörde mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der **Erörterungstermin** findet

**am 14. Februar 2011 ab 10.00 Uhr
für die Einwendungen bzw. Stellungnahmen der Behörden und Verbände,**

**am 14. Februar 2011 ab 13.00 Uhr
für die Privateinwendungen der Bürger**

**im Konferenzsaal der Regierung der Oberpfalz (Gebäude C, EG, Zimmer-Nr. C 001),
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg**

statt.

Da in diesem Planfeststellungsverfahren mehr als 50 Benachrichtigungen von Einwendungsführern zum Erörterungstermin vorzunehmen sind, werden diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (§ 18a AEG i. V. m. § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Personen, die Einwendungen erhoben haben, und den von dem geplanten Bauvorhaben Betroffenen wird die Teilnahme am Erörterungstermin freigestellt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Erörterung ist nicht öffentlich.

Regensburg, 4. Januar 2010

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO
Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz
vom 9. Januar 2011, Az. 34-4116-7**

Der Freistaat Bayern beabsichtigt die Erweiterung, den Umbau und die Instandsetzung der um die Jahrhundertwende von 1900 errichteten Justizvollzugsanstalt Regensburg, Augustenstraße 4, 93049 Regensburg.

Diese Baumaßnahme ist erforderlich, um den notwendigen Raumbedarf für einen geordneten Justizvollzug schaffen zu können.

Neben kompakten Erweiterungsbauten sind auch Bestandeingriffe zur Verbesserung der Haustechnik, der Statik und der notwendigen Erschließung mit erstem und zweitem baulichen Rettungsweg vorgesehen.

Nachdem die Baumaßnahmen bei laufendem Betrieb durchgeführt werden, sind umfangreiche Sicherungsmaßnahmen/Provisorien während der Bauzeit vorzusehen.

Die Gesamtmaßnahme soll in 2 Bauabschnitten verwirklicht werden.

Für den 1. Bauabschnitt plant der Freistaat auf der Erweiterungsfläche südwestlich der bestehenden Justizvollzugsanstalt auf dem Gelände des ehemaligen Milchwerks, Augustenstraße 5a, Fl. Nr. 3372/10 den Neubau eines Betriebsgebäudes mit umlaufender Außensicherungsmauer entlang der Flurstücksgrenze von Fl. Nr. 3372/10.

Die künftige Zufahrt zur Anstalt ist von der Ladehofstraße über die Fl. Nr. 3372/15 über ein neues Bauwerk geplant. Die neue Schleuse wird in die neue Außensicherungsmauer eingebunden.

Zwischen der bestehenden Außensicherungsmauer und der Ladehofstraße werden auf dem staatlichen Grundstück (Fl. Nr. 3372) PKW- Stellplätze errichtet.

Der 1. Bauabschnitt beinhaltet auch Erweiterungs- und Umbauten innerhalb der bisherigen Anstaltsmauer auf Fl. Nr. 3370/2. Die bestehenden Betriebsgebäude an der Innenseite der westlichen Anstaltsmauer werden rückgebaut, damit der denkmalgeschützte Baubestand durch einen kompakten Anbau im Westen ergänzt werden kann. Der Westriegel wird erforderlich, um den künftigen Raumbedarf zu erfüllen und die Erschließung im Bestand zu verbessern. Ein unterirdischer Gang stellt die Verbindung zwischen den neuen Baukörpern her.

Im Südbau finden umfangreiche Inneninstandsetzungsmaßnahmen statt.

Die bestehende Anstaltsmauer als Innensicherung der Unterkunftsgebäude soll nach neuesten sicherheitstechnischen Vorschriften nachgerüstet werden.

Die Außenanlagen werden neu geordnet, eine Feuerwehrezufahrt wird um das neue Betriebsgebäude eingeplant.

Die Planung für den 1. Bauabschnitt sieht 2 Neubauten vor.

Das Betriebsgebäude ist mit 1 Untergeschoss und 4 oberirdischen Geschossen, der Westbau mit 2 unterirdischen und 3 oberirdischen Geschossen, geplant.

Die gesamte Infrastruktur der Anstalt soll im Endausbau über das Betriebsgebäude und den Betriebshof neugeordnet werden.

Die geplante Bauzeit des ersten Bauabschnitts ist vom 2. Quartal 2011 bis Mitte 2014 vorgesehen.

Für dieses Vorhaben findet Art. 73 BayBO Anwendung. Zuständige Behörde für die Zustimmung ist die Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg.

Auf Antrag des Bauherrn wird das Vorhaben hiermit gemäß Art. 66 Absatz 4 BayBO öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung tritt an Stelle der Nachbarbeteiligung nach Art. 66 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 BayBO.

Die Bauvorlagen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung, vom **17. Januar 2011** bis **28. Februar 2011** in den Räumen des Staatlichen Bauamts Regensburg, Bajuwarenstraße 2 d, 93053 Regensburg, während der allgemeinen Dienststunden, jeweils Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr, sowie Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. Nr. 0941/69856-182 von den Beteiligten gemäß Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) eingesehen werden (Art. 66 Abs. 4 BayBO).

Beteiligte sind diejenigen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte, deren Grundstücke durch das geplante Bauvorhaben berührt sein können (Art. 66 Abs.1 bzw. 3 BayBO).

Einwendungen gegen das Vorhaben können während des vorgenannten Zeitraums zur Niederschrift oder schriftlich auf dem Postweg bei dem Staatlichen Bauamt Regensburg, Bajuwarenstr. 2 d, in 93053 Regensburg vorgebracht werden. Bereits vorgebrachte Einwendungen können ergänzt werden.

Mit Ablauf der Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen.

Sofern eine Zustimmung nach Art. 73 BayBO erforderlich wird, kann die nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO notwendige Zustellung der Zustimmung an die beteiligten Nachbarn durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf Art. 66 Abs. 4 BayBO wird ausdrücklich hingewiesen. Kosten, die den Beteiligten durch die Einsichtnahme der Unterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Regensburg, 9. Januar 2011
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Schulen

**Bezirksübergreifender Fachsprengel für den Ausbildungsberuf
„Medienkaufmann/Medienkauffrau für Digital- und Print“
an der Städtischen Berufsschule Direktorat 6, Äußere Bayreuther Str. 8, 90491 Nürnberg
RBek vom 25. November 2010
Nr. 44.12-5204.22-134**

Nachstehend wird die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 5. Oktober 2010 bekannt gemacht. Die Fachsprengelfestsetzung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte ab der Jahrgangsstufe 10.

Regensburg, 25. November 2010
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Fachsprengel für den Ausbildungsberuf
„Medienkaufmann/Medienkauffrau für Digital- und Print“
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken
vom 5. Oktober 2010, Gz.:44.1-5204-7/10**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt im Vollzug des KMS vom 9. Juli 2010 Nr. VII.4-5 S9400.3-1-7.45668 für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Medienkaufmann/Medienkauffrau für Digital- und Print“ auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), folgende

Rechtsverordnung:

1. Für den Ausbildungsberuf „Medienkaufmann/Medienkauffrau für Digital- und Print“ wird zur Bildung von Fachklassen in den Jahrgangsstufen 10 mit 12 an der

Städtischen Berufsschule Direktorat 6
Äußere Bayreuther Str. 8
90491 Nürnberg

ein Fachsprengel gebildet, der das Gebiet der Regierungsbezirke Mittelfranken und Oberpfalz umfasst.
2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechendem Ausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1 bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.
3. Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft.

Ansbach, 5. Oktober 2010
Regierung von Mittelfranken

Dr. Bauer
Regierungspräsident

**Verordnung über
die Änderung der Bezeichnungen der
öffentlichen Volksschulen in der Stadt Freystadt,
Landkreis Neumarkt i.d.OPf.,
vom 28. Dezember 2010
Nr. 44.11-5102-NM-52**

Auf Grund von Art. 26 und 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Namenszusätze der Jean Paul Egide Martini-Grundschule Freystadt und der Jean Paul Egide Martini-Mittelschule Freystadt werden in Martini-Grundschule bzw. Martini-Mittelschule geändert.

§ 2

In § 2 Nr. 1 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Grundschulen in Freystadt, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., vom 30. Juli 2010 Nr. 44.11-5102-NM-34 und 45 (RABl S. 99) und in § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Hauptschulen in Berggau, Freystadt und Mühlhausen, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., vom 30. Juli 2010 Nr. 44.11-5102-NM-43-45 (RABl S. 97) werden die Worte „Jean Paul Egide“ gestrichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 2011 in Kraft.

Regensburg, 28. Dezember 2010
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschusssitzung am 1. Februar 2011 um 10.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Wiesau

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Beschlussfähigkeit
2. Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2011
3. Örtliche Rechnungsprüfung 2009 und Entlastung
4. Sachstandsbericht zur Entwicklung der Windenergieplanung und Grundsatzbeschluss zum weiteren Vorgehen
5. Festlegung der Planungsparameter und Beschlussfassung zur Ausarbeitung eines Fortschreibungsentwurfs zum Kapitel Energieversorgung/Windkraft
6. Regionalplanfortschreibung zum Kapitel Erholung mit dem Ziel Golfplatz Dießfurt
7. Preisauslobung
8. Bericht des Vorsitzenden
9. Verschiedenes

Neustadt a.d.Waldnaab, 27. Dezember 2010
Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord

Simon Wittmann
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 2006 (RABl S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. August 2007 (RABl S. 57), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 9. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	57.664.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	55.684.100 €
und einem Saldo von	1.979.900 €

im Vermögensplan mit	
Einnahmen und Ausgaben	13.655.000 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden in Höhe von 7.500.000 € festgesetzt.

§ 4

1. **Verbandsumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Ergebnishaushalt wird auf

0 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28. Dezember 2010 Az. 12-1512-SAD-Z-1-26 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Betriebs- und Verwaltungsgebäude in Schwandorf, Alustraße 7, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 29. Dezember 2010
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Schaidinger
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach
für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Gemäß §§ 18 ff. der Zweckverbandssatzung vom 25. November 2005 (RABI S. 81) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (RABI S. 22) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 14. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.364.300,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	506.100,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts (Umlagesoll), der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 1.739.500,00 € festgesetzt.
2. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Vermögenshaushalts (Umlagesoll), der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 236.100,00 € festgesetzt.

3. Umlagenschlüssel ist das prozentuale Verhältnis der nach Art. 8, 10 BaySchFG auf die Berufsschulen der Verbandsmitglieder entfallenden Schülerzahlen gemäß dem Stand der amtlichen Schülerzahlenstatistik für das Jahr 2010 zu den jeweils festgesetzten gesetzlichen Stichtagen (§ 19 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung).
4. Die Betriebskosten- und die Investitionsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Verbandsmitglied	Schülerzahlen 2010 Vollzeitschüler	Verbandsumlage 2011	
		Betriebskosten	Investitionskosten
Stadt Amberg	395	917.359,81 €	124.512,02 €
Lkr. Amberg-Sulzbach	354	822.140,19 €	111.587,98 €
Summen	749	1.739.500,00 €	236.100,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 3. Januar 2011 Az. 12-1512-AM-Z-4-6 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach im Rathaus Amberg, Zi.Nr. 305, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 4. Januar 2011
Zweckverband Berufsschulen
Amberg-Sulzbach

Wolfgang Dandorfer
Zweckverbandsvorsitzender